

***„Sozialarbeit bei der Polizei“***

von

**Rainer Bode**

Dokument aus der Internetdokumentation  
des Deutschen Präventionstages [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)  
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

---

Zur Zitation:

Rainer Bode: Sozialarbeit bei der Polizei, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.),  
Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2012,  
[www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1959](http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/1959)

## **Die Jugendberatungsstellen bei der Polizei (JUBP) in Sachsen-Anhalts**

### **1. Ziel und Aufgabe der JUBP**

Ziel der JUBP ist die Minderung der persönlichen Probleme und potentiellen Konflikte durch das Aufzeigen von Perspektiven und Möglichkeiten im weiteren Umgang mit der konkreten Lebenssituation (sekundäre Prävention mit möglichst frühzeitigem Einsatz sozialpädagogischer Maßnahmen, um delinquente Prozesse zu beeinflussen und um den sich anbahnenden kriminellen Karrieren entgegenzuwirken).

Aufgabe der JUBP ist die Soforthilfe im Sinne zeitnaher Beratung/Krisenintervention und Kurzzeitbegleitung unmittelbar nach polizeilichem Handlungsvollzug und damit noch bevor die Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe auf formellen Wege eingeschaltet werden (außer bei Haftsachen).

### **2. Zielgruppe**

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (nach JGG), die als tatverdächtige bei der Polizei vorgeladen bzw. zugeführt werden. Schwerpunktgruppe sind junge Menschen, die **wiederholt** polizeilich in Erscheinung treten und Gefahr laufen in eine kriminelle Karriere abzurutschen (Primärgruppe sind damit die MehrfachdelinquentInnen).

### **3. Leitbild / Angebotsstruktur / Produkte der JUBP**

„Wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendberatungsstellen bei der Polizei Sachsen-Anhalts fühlen uns verpflichtet, jungen Menschen, die mit der Polizei bzw. mit der gesellschaftlichen Normsetzung in Konflikt geraten sind oder die drohen in solche Konflikte zu geraten, eine zeitnahe und individuelle Hilfeleistung zu geben. Priorität hat zunächst der Konflikt des jungen Menschen und von seiner Problemlage werden alle weiteren Schritte abgeleitet“.

#### **- Zeit- und ortsnahe Beratung**

##### **- Krisenintervention**

##### **- Moderation**

zwischen den Jugendlichen und Dritten (z.B. Eltern, Schule, Ausbildungsstätten)

**- Lebenslagenspezifische Weitervermittlung** an soziale Einrichtungen (Jugendamt, Beratungsstellen, Projekte Freier Träger usw).

**- Zeitlich begrenzte Begleitung** und Unterstützung bei Wegen zu Behörden und Ämtern

**- Spontane Schadenswiedergutmachung** zwischen jugendlichen Straftätern und den Geschädigten aber auch die Signalisierung von TOA an zuständige Anbieter

**- Adressatenorientierte Prävention** (nach Aufforderung durch Problemträger, im Verständnis einer Initialzündung zur Weiterarbeit der Betroffenen mit den Adressaten (z.B. Schule-Schüler).

#### **Kommunale und überregionale Netzwerkarbeit**

- Gremienarbeit (GWA, JHA, Präventionsrat, Kriminalpräventiver Beirat u.v.a.m.)

- Einzelfallkonferenzen (bei Bedarf in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, der Jugendstaatsanwaltschaft u. den JugendrichterInnen)

- Multiplikatorenarbeit

### **4. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen**

Gesetzliche Grundlage der Kooperation von Polizei und Sozialarbeit ist der § 81 SGB VIII.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen insbesondere mit ...den Polizei- und Ordnungsbehörden, ...im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten“.

Die JUBP's werden im Sinne des § 13 SGB VIII tätig.

### **5. Kooperationen / Kooperationsbedingungen**

5.1. Kooperation mit der Polizei auf der Basis folgender Kooperationsbedingungen:

- einseitiger Informationsfluss von der Polizei zu den SozialarbeiterInnen
- die Zuerkennung einer „besonderen Verschwiegenheit“ nach § 203 Abs. 1. Nr. 5 StGB
- eine getrennte Dienst- und Fachaufsicht.

## 5.2. Arbeitsverfahren der Klientenvermittlung:

- Das Arbeitsverfahren beginnt mit der Übergabe bzw. Kontaktvermittlung durch die Beamten. Dabei basiert diese Vermittlung auf unbedingter Freiwilligkeit und ist daher nicht ganz unabhängig von der Vermittlungsfähigkeit und Vermittlungsqualität der Jugendsachbearbeiter der Polizei.
- Die Übergabe bzw. Kontaktherstellung erfolgt entweder in den dezentral arbeitenden Ermittlungsgruppen in den Revierkriminalstellen oder direkt bei den zentral arbeitenden Ermittlungsgruppen (EG'n) in der Polizeidirektion. Eine spezielle Zuordnung von Mitarbeitern für die jeweiligen Reviere bzw. EG'n hat sich bewährt.
- Eine Intensivierung der Kontaktaufnahmen zu den bei der Polizei erscheinenden Jugendlichen wurde durch die Bekanntgabe der Anhörungs- bzw. Beschuldigten-Vernehmungstermine, einschließlich der Kennzeichnung Ersttäter (ET), Mehrfachtäter (MT) und Intensivtäter (IT) im wöchentlichen Rhythmus erreicht. Die Beamten informieren die KlientInnen, einschließlich die anwesenden Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu Beginn der Anhörung/Vernehmung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sozialarbeiters bzw. einer Sozialarbeiterin. Sie bestätigen telefonisch das Erscheinen des Klienten oder der Klientin bzw. das Ende der polizeilichen Handlung beim zuständigen Sozialarbeiter oder der Sozialarbeiterin

## 5.2 Kooperation mit dem Jugendamt (Kooperationsvertrag)

Die Kooperation mit dem Jugendamt betrifft Regelungen zum formellen und informellen Umgang im institutionellen Sinne und besonders in der Einzelfallarbeit unter besonderer Beachtung der Einhaltung der Schweigepflicht.

## 6. Resümee

Das mit einem präventiven und interventiven Ansatz und auf definitiv abgrenzende Rollenverteilung festgeschriebene Modellprojekt „Jugendkommissariate mit sozialpädagogischen Jugendberatungsstellen“, beweist in der täglichen Arbeit, dass es unter **Beachtung der gegensätzlichen Handlungsaufträge** Freiräume für Kooperationsmöglichkeiten gibt und dass **so zeitnahe erzieherische Reaktionen** möglich sind.

Die Arbeit der JUBPs belegen, dass trotz oder gerade wegen der Belastungen durch den polizeilichen Handlungsvollzug, die Bereitschaft sozialpädagogische Hilfen anzunehmen bei weit über 90 % der vermittelten KlientInnen vorhanden ist und die Rückfälligkeit in delinquente Verhaltensweisen nach erfolgter Kurzzeitbegleitung gerade auch bei den von der Polizei so bezeichneten „Mehrfachtätern“ geringer ausfällt als bei „Ablehnern“ bzw. „Nichtvermittelten“.

## 7. weiterführende / ergänzende Materialien:

- der Kooperationsvertrag JUBP-Jugendamt
- das Qualitätsmanagement der JUBP
- Erfahrungsbericht „10 Jahre JUBP der PD-Magdeburg“
- Lit.: Enke, Thomas, Sozialpädagogische Krisenintervention bei delinquenten Jugendlichen. Juventa 2003